

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal

vom 22.10.2012
(Amtl. Bekanntmachung 11/2012)

in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 14.11.2016
(Amtl. Bekanntmachung 21/2016)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungs- und Studienplan
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Allgemeine Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studienaufbau
- § 6 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 9 Anrechnung von Leistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Testate
- § 21 Praxissemester
- § 22 Auslandsstudiensemester

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote
- § 30 Bachelorurkunde
- § 31 Zusätzliche Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für Bachelorstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Bachelorstudiengänge können als grundständige, duale (kooperative) und berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Prüfungsordnungen (PO) zu erstellen. Sie enthalten die gem. § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) erforderlichen Regelungen.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

(1) Der jeweiligen Prüfungsordnung ist als Anlage ein Prüfungs- und Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG NRW) beizufügen, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben aufweist:

- a. die Module und die diesen zugeordneten Lehr- / Lernformen und Prüfungen,
- b. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c. die Präsenzzeit (lehr- / lernformbezogen) in SWS,
- d. die Kreditpunkte (CP),
- e. die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f. die Prüfungsleistungen.

(2) Der Prüfungs- und Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

§ 3

Ziel des Studiums

Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen fundierten Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 4

Allgemeine Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern/Studienbewerberinnen, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis eines achtwöchigen Grundpraktikums zu erbringen. In der Regel soll das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es ist jedoch spätestens zur Rückmeldung zum vierten Fachsemester nachzuweisen, soweit die jeweilige Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft. Anstelle eines Grundpraktikums kann auch ein Vorpraktikum abgeleistet werden. Die Regelungen bezüglich eines Grundpraktikums gelten für ein solches entsprechend.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.
- (5) Von dem Nachweis des Grundpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Rhein-Waal für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen. Zudem entfällt das Grundpraktikum für Studierende eines dualen Studiengangs. Für berufsbegleitend Studierende entfällt das Grundpraktikum, wenn Berufstätigkeit und Studium aus der gleichen Fachrichtung stammen.
- (6) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach der Prüfungsordnung im Studiengang der Hochschule Rhein-Waal verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Regelstudienzeit; Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im grundständigen Studiengang einschließlich des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters sieben Semester. Die Regelstudienzeit für duale und berufsbegleitende Studiengänge beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein

einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden jeweils das Praxis- oder Auslandsstudiensemester, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(3) Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester wird im grundständigen Studiengang planmäßig im sechsten, im dualen und im berufsbegleitenden Studiengang in der Regel im achten Semester abgeleistet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Die Prüfungsordnungen und die Praktikumsordnungen der jeweiligen Studiengänge können Abweichungen von dem in Satz 2 genannten Zeitraum vorsehen. Die Prüfungsordnungen und die Praktikumsordnungen der jeweiligen Studiengänge können abweichend von Satz 2 auch die Möglichkeit einer Teilung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters vorsehen. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird im grundständigen Studiengang in der Regel im siebten, im dualen und im berufsbegleitenden Studiengang im neunten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

§ 6

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch einen Prüfungs- und Studienplan (Anlage zu den Prüfungsordnungen) in studienbegleitende Prüfungen und Testate, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen entweder auf ein Modul als Ganzes oder auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls und schließen das Modul oder den Anteil des Moduls in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder direkt nach Beendigung der Modulveranstaltungen statt.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG NRW berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings an den Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltung und des Gesamtmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem/der Studierenden zuerkannt, sobald er/sie die vorgeschriebenen Prüfungs- oder Testateleistungen vollständig erbracht hat. Erworbene Kredit-

punkte werden dem/der Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn/sie führt.

(6) Alle Modulveranstaltungen, studienbegleitenden Prüfungen und Testate, sowie der abschließende Prüfungsteil erfolgen in der Sprache des Studiengangs. Abweichungen können von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt werden. Die Möglichkeit von Abweichungen kann in der jeweiligen Prüfungsordnung eingeschränkt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. Diesem obliegt die Organisation der Prüfungen sowie die in dieser Ordnung und in den jeweiligen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben. Ein Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Rhein-Waal und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss besteht jeweils aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekane/der Dekaninnen gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW bleibt unberührt. Der jeweilige Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat er dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren/Professorinnen sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie der/die wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil. Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des Satzes 5 beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei weitere Professoren/Professorinnen anwesend sind.

(4) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (zum Beispiel als Zweitprüfer/in der Bachelorarbeit). Die Prüfer/Prüferinnen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden sachkundigen Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/Prüferinnen verteilt werden.

(3) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll bei Prüfungen i.S.d. § 17 zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei der Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters soll die Bekanntgabe abweichend von Satz 2 in der Regel mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei der Bachelorarbeit erfolgt die Bekanntgabe mit der Ausgabe des Themas. Eine Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Bei Prüfungen i.S.d. §§ 18 und 19 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen (Teil-) Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden oh-

ne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und über den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen in der Regel angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengangsvariante im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung orientiert an den jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nichtbestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Anrechnungsanträge sind im Regelfall in den ersten beiden Semestern zu stellen.

(5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 Abs. 3 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird eine bestandene Prüfung als "nicht benotet" aufgeführt und nicht in der Notenbildung berücksichtigt. Die Anrechnung wird jeweils im Abschlusszeugnis (§ 29 Abs. 1) dokumentiert.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 105 CP erfolgen. Die Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Regelungen der Sätze 1 und 2 abweichen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der zuständige Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 10 **Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben

haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber/der Studienbewerberin eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer/Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelwertungen gebildet. Dabei werden als Gewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 17 wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsphase bekanntgegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 19 ist spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabetermin bekanntgegeben. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird auf Antrag durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines/einer Absolventen/Absolventin ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen/Absolventinnen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen/Absolventinnen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 4 verpflichtend angemeldet.

(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Dies gilt auch, wenn die betreffende Prüfung innerhalb der Frist vorher nicht zur Wiederholung angeboten wurde. Beantragt der Prüfling zu dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin selbst die Zulassung, so ist eine Abmeldung i.S.d. § 15 Abs. 5 von dieser Prüfung ausgeschlossen. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemach-

ten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.

(5) Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Studierende, die gem. § 9 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal beurlaubt sind, oder die ein Praxis- oder Auslandssemester i.S.v. §§ 21, 22 ableisten. Auf Antrag kann eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden, insbesondere im Falle

- a) der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und der Fachschaften oder
- c) der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie
- d) des Vorliegens von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Bei Vorliegen eines Grundes nach a) soll eine Befreiung in der Regel nicht über drei Semester, in den Fällen b) und c) nicht über zwei Semester hinausgehen.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er zugelassen ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Wird die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden lernergebnisorientiert ausgestaltet und in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), in Form einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder in Form einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss legt in der Regel vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Prüfung einheitlich und verbindlich fest und sorgt für deren Bekanntgabe. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt und
 - b) zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.

(5) Der Prüfling kann sich spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Prüfungsphase in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung i.S.d. § 17 abmelden. Bei der Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters kann sich der Prüfling abweichend von Satz 1 spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Prüfungsphase nach den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 abmelden.

(6) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Eine Zulassung ist nicht erforderlich.

(7) Bei Meldung zum ersten Prüfungsversuch für ein Wahlpflichtfach hat sich der Studierende verbindlich zu entscheiden, ob dieses zum Erwerb der Kreditpunkte (CP) herangezogen oder als Zusatzleistung gem. § 31 gewertet wird.

(8) Die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können bestimmen, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, erfolgen muss. § 12 Abs. 4 Satz 1 und Sätze 3 bis 7 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin sowie der Umfang der Prüfung i.S.d. § 17 werden dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase bekanntgegeben. Bei der Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters erfolgt die Bekanntgabe abweichend von Satz 1 in der Regel mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfungsphase. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Bei Prüfungen i.S.d. §§ 18 und 19 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des/der Prüfers/Prüferin oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der/Die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er/sie weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

– die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen;,

- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen;
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen;
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt;
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch am Computer durchgeführt werden, wenn durch die technischen Rahmenbedingungen die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an den Kreditpunkten (CP) der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer/einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer/eine Prüferin ausreichend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer/Prüferinnen in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin oder vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer/Beisitzerin hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebiets. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer/die aufgabenstellende Prüferin schriftlich, durch Aushang oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(4) § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Testate

(1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er/sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem/der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet und sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 21

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll den Studierenden/die Studierende durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.
- (2) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Hat sich der/die Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist die jeweilige Fakultät verpflichtet, ihn/sie aktiv zu unterstützen. Ist auch die Fakultät im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Praxissemester sinngemäß. In den jeweiligen Prüfungsordnungen können die Möglichkeit eines anwendungsorientierten Projekts in der Hochschule anstelle eines Praxissemesters sowie die Unterstützung bei der Praktikumssuche ausgeschlossen werden.
- (5) Während des Praxissemesters wird der/die Studierende von einem/einer durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten/bestimmte Professor/Professorin oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag des/der Studierenden, wer die Funktion des Betreuers/der Betreuerin übernehmen soll, zu berücksichtigen. Nach Beendigung sind die im Praxissemester gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen. Die Prüfungs- und Praktikumsordnungen der Studiengänge können von Satz 3 abweichende oder zusätzliche Leistungen fordern.
- (6) Der/Die betreuende Professor/Professorin oder die Lehrkraft für besondere Aufgaben erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner/ihrer Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der/die Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.
- (7) Wird das Praxissemester von dem/der betreuenden Professor/Professorin oder der Lehrkraft für besondere Aufgaben nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Auslandsstudiensemester absolviert werden.
- (8) Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22

Auslandsstudiensemester

- (1) Anstelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester von 20 Wochen an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

- die theoretischen und praktischen Kenntnisse in Lehrveranstaltungen im Sinne von § 4 zu vertiefen und zu erweitern und durch Prüfungen nachzuweisen, sowie in ausgewählten Fächern Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
- die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren und
- die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem/der Auslandsbeauftragten der Fakultät.

(4) Hinsichtlich der Betreuung gilt § 21 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Nach Beendigung sind die im Auslandssemester gemachten Erfahrungen unter der Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele in einem schriftlichen Bericht und in einem Vortrag zusammenzufassen.

(5) Der/die betreuende Professor/Professorin oder die Lehrkraft für besondere Aufgaben erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner/ihrer Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht worden sind und der/die Studierende den Nachweis erbringt, dass er/sie während seines/ihrer Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erbracht hat.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester vom betreuenden Professor/von der betreuenden Professorin oder der Lehrkraft für besondere Aufgaben nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Praxissemester absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(8) In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann die Ableistung eines Auslandsstudiensemesters aus fachlichen Gründen ausgeschlossen werden.

§ 23

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in seinen fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Näheres hierzu kann die jeweilige Prüfungsordnung regeln.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, der/die gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen/eine Honorarprofessor/Honorarprofessorin, einen/eine mit entsprechenden Aufgaben betrauten/betraute Lehrbeauftragten/Lehrbeauftragte oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zum/zur Betreuer/Betreuerin bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Der Umfang und die Form der Bachelorarbeit werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

a) über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und

b) während der Bachelorarbeit an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen ist und

c) über die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher/welche Prüfer/Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann unter Nutzung der Online-Funktion bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer/von der Betreuerin gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Die Abgabe der Bachelorarbeit vor Ablauf von acht Wochen der Bearbeitungszeit ist unzulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer/Die Betreuerin soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifach gedruckter Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form in vorher vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Formaten beim Prüfungsamt im Student Service Center einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen soll der/die Betreuer/Betreuerin der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der/die Betreuer/Betreuerin ein/eine Honorarprofessor/Honorarprofessorin, ein/eine Lehrbeauftragter/Lehrbeauftragte oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist, muss der/die zweite Prüfer/Prüferin ein/eine Professor/Professorin der zuständigen Fakultät sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Näheres hinsichtlich der Zuerkennung von Kreditpunkten regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist gesondert zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

a) über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs ergebenden Voraussetzungen verfügt und

b) zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW als Zweithörer zugelassen ist,

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern/Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen (§ 18) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Näheres hinsichtlich der Zuerkennung von Kreditpunkten regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende 210 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt

der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch (§ 12 Abs. 1) verloren hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module und ihrer Noten, einen Hinweis auf das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester, das Thema, die Note und die Namen der Prüfer/Prüferinnen der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 9 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Noten, der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls 80 %
- Note der Bachelorarbeit 15 %
- Note des Kolloquiums 5 %

(3) Das Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent/Jede Absolventin erhält zusätzlich zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records in englischer Sprache.

(5) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der zuständigen Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.
- (2) Bis zum Erlass neuer Prüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung gelten die bereits erlassenen Prüfungsordnungen fort.

Hinweis: Diese Rahmenprüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 06.12.2016 in Kraft getreten.